

74. Ist die Beschwerde gegen einen Beschluß zulässig, durch welchen der Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurteils gegen einen von mehreren Streitgenossen abgelehnt ist?

C.P.D. §§ 61. 301. 336.

VII. Civilsenat. Beschl. v. 22. September 1903 i. S. F. (Rl.) w. G. u. B. (Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 126/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselst.

Gründe:

„In dem gegenwärtigen Rechtsstreite werden die beiden Beklagten auf Grund einer von diesen gemeinschaftlich durch Vertrag übernommenen Verpflichtung als Solibarschuldner wegen einer Geldsumme in Anspruch genommen. Der Mitbeklagte K. war in einem Verhandlungstermine nicht vertreten. Die Klägerin hat beantragt, durch Versäumnisurteil gegen denselben zu erkennen. Durch . . . Beschluß des Landgerichts ist solcher Antrag zurzeit abgelehnt, und gleichzeitig Beweisaufnahme verfügt. Als gegen jene Ablehnung von der Klägerin Beschwerde eingelegt worden war, ist von dem Gerichte in dem Schreiben, durch welches die Akten an das höhere Gericht eingesandt sind, als Grund für die angefochtene Entscheidung angegeben, es sei damit die Erlassung eines Teilurteils, worüber das Gericht nach seinem Ermessen zu entscheiden habe (vgl. § 301 C.P.D.), verweigert. Die Beschwerde ist von der Vorinstanz als unzulässig verworfen, und zwar mit der Begründung, daß, wie in Übereinstimmung mit angezogenen Entscheidungen und der Wissenschaft anzunehmen, ein Angriff gegen einen Beschluß, durch den die Erlassung eines Versäumnisteilurteils abgelehnt worden, nicht Platz greife, und daß der Fall des § 336 C.P.D., durch den gegen die Zurückweisung eines

Antrages auf Erlassung eines Versäumnisurteils die Beschwerde gewährt werde, nur vorliege, wenn es sich um Erlassung eines den ganzen Rechtsstreit erledigenden Versäumnisurteils handle.

Die gegenwärtig in Frage stehende weitere Beschwerde, womit diese Entscheidung angefochten wird, ist zunächst zulässig, da durch den angegriffenen Beschluß, weil solcher die gegen den landgerichtlichen Bescheid gerichtete Beschwerde als unzulässig verworfen hat, ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund gegeben ist (§ 568 Abs. 2 C.P.D.).

Das Rechtsmittel erscheint aber auch als begründet. Es muß als fehlsam erachtet werden, daß in der soeben erwähnten Weise über die gegen den landgerichtlichen Beschluß gerichtete Beschwerde entschieden ist. Die zur Begründung angezogenen Entscheidungen,

Jurist. Wochenchr. von 1886 S. 194; Gruchot, Beiträge Bd. 30 S. 1150; Zeitschr. für Civilprozeß Bd. 17 S. 142,

wie der Kommentar von v. Wilmowski u. Levy (7. Aufl. Bem. 1 Abs. 3 zu § 273 C.P.D.) sprechen nur aus, daß, falls es sich um die Entscheidung über einen quantitativen Teil des Klageanspruchs handelt, die Beschwerde wegen Nichterlassung eines Versäumnisurteils unzulässig sei, da das Gericht über die Angemessenheit eines solchen nur auf Grund mündlicher Verhandlung entscheiden könne (§ 567 C.P.D.). Es geht aber nicht an, dies auf den Fall auszudehnen, in welchem gegen einen von mehreren Streitgenossen, in deren Ansehung, wie das vorliegend zutrifft, eine notwendige Streitgenossenschaft nicht obwaltet, die Erlassung eines Versäumnisurteils beantragt ist. Derartige Streitgenossen stehen nach § 61 C.P.D. dem Gegner dergestalt als einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen dem anderen weder zum Vorteile noch zum Nachteile gereichen. Demnach liegt in solchem Falle nur eine äußere, rein formale Verbindung mehrerer Prozesse vor, so daß, wenn gegenüber einem einzelnen Streitgenossen eine Endentscheidung abgegeben ist, von einem Teilurteil im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden kann. Dies ergibt sich auch daraus, daß, wenn nur ein Streitgenosse die mündliche Verhandlung versäumt, gegen ihn nach §§ 330 ff. C.P.D. auf Antrag Versäumnisurteil zu erlassen ist. Zu entnehmen ist solches aus den Motiven zur Civilprozeßordnung S. 81 ff. Auch stimmen darin alle Kommentare überein. Notwendig muß nach alledem aber auch auf den in Rede stehenden Fall der § 336 a. a. D.

Anwendung finden, nach welchem gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erlassung eines Versäumnisurteils die Beschwerde gegeben ist.

Ist demnach die formale Zurückweisung des Rechtsmittels durch die Vorinstanz ungerechtfertigt, so erscheint dasselbe auch begründet, da, wie schon ausgeführt, die Erlassung eines Versäumnisurteils gegen einen säumigen Streitgenossen erfolgen muß.“ . . .